11.	28. IX. 71 VI ZR 216/69	Der Sozialversicherungsträger ist nach § 640 RVO ermächtigt und — wenn billiges Ermessen das gebietet — auch verpflichtet, auf die Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs zu verzichten. Für die — nur in engen Grenzen mögliche — Überprüfung dieser Entschließung sind die ordentlichen, nicht die Sozialgerichte zuständig	<i>(</i>)
12.	5. X. 71 VI ZR 101/70	Die vom Nebenintervenienten (Streitgehilfen) der beklagten Partei erteilte Prozesvollmacht umfast auch dessen Vertretung als Beklagten, wenn die Klage auf den Streitgehilfen erstreckt wird	
13.	6. X. 71 VIII ZR 165/69	Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Widerspruchsklage eines im Anschluß pfändenden Gläubigers deshalb begründet ist, weil der früher pfändende Gläubiger die Bewilligung der öffentlichen Zustellung des Titels an den Schuldner erschlichen hat	
14.	6. X. 71 VIII ZR 14/70	Nimmt beim finanzierten Abzahlungskauf das Finanzierungsinstitut den ihm sicherungshalber übereigneten Kaufgegenstand wegen Zahlungsverzugs des Käufers an sich, so entsteht grundsätzlich nur zwischen dem Käufer und dem Finanzierungsinstitut, nicht aber auch zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ein Abwicklungsverhältnis nach §§ 1 ff, 5 AbzG.	
15.	8. X. 71 I ZR 12/70	Die Schadensberechnung nach einer entgangenen Lizenzgebühr kann auch bei einer wettbewerbswidrigen sklavischen Nachahmung zulässig sein	116
16.	20. X. 71 VIII ZR 212/69	a) Güterrechtsverträge, durch die Ehegatten den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft aufheben und Gütertrennung vereinbaren, können von künftigen Gläubigern nicht mit der Schenkungsanfechtung angefochten werden. b) Zur Anfechtbarkeit von Auseinandersetzungsverträgen im ehelichen Güterrecht	123
17.	12. X. 71 VI ZR 87/69	Rechtsweg für die Rückforderung einer Filmprämie	130
18.	14. X. 71 VII ZR 313/69	Täuschungsanfechtung eines Kraftfahrzeugkaufs durch den Käufer, nachdem dieser Totalschaden am Fahrzeug verschuldet hat	137

a eners hires

HEFT 1/2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

57. BAND

2 - 103



1972

CARL HEYMANNS VERLAGEG
KOLN BERLIN

INHALT

Nr.	•	Seite
1. 6. VII. 71 X ZB 9/70	(Beschl.) Patentschutz für makromolekulare Stoffe und "product-by-process-Anspruch"	e . 1
2. 13. VII. 71 VI ZR 125/70	a) Wer sich als Benutzer der Bahn ohne Fahrtaus- weis der berechtigten Feststellung seiner Persona- lien zu entziehen sucht, hat bei erkannter Verfol- gung grundsätzlich für die Körperschäden des Verfolgenden einzustehen, soweit sie sich als Ver- wirklichung eines gesteigerten Verfolgungsrisikos darstellen. b) Über die Voraussetzungen und Gren- zen einer solchen Haftung	- - - -
3. 14. VII. 71 III ZR 181/69	Ansprüche nach der Menschenrechtskonvention nach Aufhebung der Verurteilung im Wiederaufnahme- verfahren	33
4. 14. VII. 71 V ZR 54/70	Fällt der ursprünglich vereinbarte Schiedsgutachter weg und vermögen sich die Beteiligten über die Person eines im Vertrag ersatzweise dafür vorgesehenen Dritten nicht zu einigen, so wird die geschuldete Leistung in entsprechender Anwendung des § 319 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB durch gerichtliches Urteil bestimmt	
5. 16. IX. 71 VII ZR 312/69	Ein abstraktes Schuldanerkenntnis erfüllt nicht die Schriftform des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO	
6. 16. IX. 71 VII ZR 5/70	Ein Rohrbrunnen kann ein "Bauwerk" i. S. des § 638 Abs. 1 BGB darstellen	60
7. 21. IX. 71 IV ZB 61/70	(Beschl.) Kein Eintrag einer nachträglichen Geschlechtsänderung im Geburtenbuch	63
8. 22. IX. 71 VIII ZR 259/69	Bei der Kaufpreisklage eines deutschen Unternehmers gegen seinen französischen Vertragshändler entscheidet, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, französisches Recht darüber, ob eine in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Unternehmers enthaltene Erfüllungsorts- und Gerichtsstandsklausel zwischen den Parteien gilt	72
9. 22. IX. 71 VIII ZR 38/70	Der Umfang des Schuldbefreiungsanspruchs eines Gemeinschuldners bleibt nach Abschluß eines Zwangsvergleichs, durch den die Schuld zum Teil erlassen wird, unverändert	78
0. 24. IX. 71 V ZB 6/71	(Beschl.) Schenkungen des Testamentsvollstreckers sind mit Zustimmung der Erben und Vermächtnisnehmer zulässig	84